

Kräfte und Mittel. -> *Kriminalitätsanalyse*, —> *kriminalistische Analyse*

Meißelspuren *Werkzeugspuren*

Meldeordnung *Meldepflicht*

Meldepflicht: 1. Jede Person, die sich in der DDR aufhält, ist nach den Bestimmungen der Meldeordnung meldepflichtig. Sie umfaßt die Anmeldepflicht bei Beziehen einer Wohnung (Haupt- und Nebenwohnung) bzw. die Anmeldepflicht beim Auszug, die An- und Abmeldung bei besuchsweisen Aufhalten, die M. für Personen, die in die DDR einreisen. Außerdem sind Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Hauses, Wohnungsgeber für bei ihnen wohnende oder sich besuchsweise aufhaltende Personen sowie Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet, die Realisierung der M. von Personen zu gewährleisten (Nebenmeldepflicht). Die Regelung der Verantwortung, Fristen und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung bzw. -einhaltung der M. sind in der Meldeordnung gesetzlich geregelt. 2. Außer der M. für Personen bestehen weitere M., z. B. bei Fund von Munition. Besondere Bedeutung besitzen vor allem die M. der Fahrzeughalter bzw. -eigentümer bei Wohnsitzwechsel, technischen Veränderungen am Fahrzeug, Eigentumswechsel, Stilllegung usw. sowie die M. von Ärzten bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit.

meldepflichtige Tierkrankheiten:

Erscheinungen und Veränderungen an lebenden oder toten Tieren, Schlachttieren, tierischen Erzeugnissen oder Rohstoffen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände hinweisen, wei-

terhin deren Verdacht bei Tieren aufgrund von schnell um sich greifenden Leistungsminderungen, Abweichungen vom Normalverhalten, Fehlgeburten, Erkrankungen oder Todesfällen, die dem zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden sind. Zur Meldung sind der Tierhalter, aber auch alle Personen, die mit der Aufsicht, Pflege, Betreuung, dem Transport, der Schlachtung und Verarbeitung von Tieren beauftragt sind, sowie alle Bürger, die verdächtige Erscheinungen wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, verpflichtet. Ist die unverzügliche Meldung an den Tierarzt oder Kreistierarzt nicht durchführbar, so ist die Meldung an andere staatliche Organe zu erstatten (z. B. DVP, Bürgermeister), die ihrerseits verpflichtet sind, die Meldung unverzüglich an den Kreistierarzt weiterzuleiten. Bis zum Eintreffen des Tierarztes sind die notwendigen Sofortmaßnahmen durchzuführen, um die Weiterverbreitung einer Tierseuche und Schäden für die Tierbestände zu verhindern (-> *Tierseuchenalarmplan*). Für die —> *veterinärmedizinische Diagnose* bzw. Sachverständigengutachten erforderliches Material (veränderte Tierkörperteile, Futtermittel u. a.) ist sicherzustellen. Verstöße gegen die Meldepflicht können durch den Kreistierarzt mit Ordnungsstrafen geahndet werden oder werden in schweren Fällen als Straftat verfolgt. Mit Hilfe des Tierseuchennachrichtenwesens sind die Organe und Einrichtungen des —▶ *Veterinärwesens* sowie die Staats- und Wirtschaftsorgane zur ständigen gegenseitigen Information verpflichtet. Innerhalb des Leitungsbereichs des Veterinärwesens ist eine operative und periodische Meldepflicht für bestimmte Tierseuchen, Parasitosen und übertragbare Fleischkrankhei-